

Der weitere Verlauf dieser Beschwerde kann übergangen werden. Auch braucht nicht erst mühsam verfolgt zu werden, wie und wann die Grafen von Hsenburg wieder in den völligen Besitz des steinernen Hauses an der Mühlspforte gelangten; denn thatsächlich ist dies längst der Fall, und seit Menschengedenken hat dasselbe, wie Anfangs gesagt, als Forstmeisterswohnung, dann lange Zeit als Landgericht gedient, bis es endlich im letzten Jahrzehnt seiner jetzigen Bestimmung als Kleinkinderschule übergeben wurde.

Hiermit ist der Zweck dieser Darlegungen, Herkommen und frühere Schicksale des Bauwerks ans Licht zu bringen, erfüllt.

Aus dem Busecker Thal.

Mitgetheilt von Pfarrvikar H. Kleberger in Reiskirchen.

I. Das Verhältniß der Ganerben des Busecker Thales zu ihren Unterthanen. 1760.

Copia Vergleichs puncto der Hand- und fahrenden Diensten.

Kund und zu wissen, als zwischen sämmtlichen Dorf Gemeinden und Hinterlassen Buseckerthals eines —, sodann Vierern und GanErben besagten Thals andernteils, mancherley Beschwehreden und Strittigkeiten hauptsächlich wegen derer Diensten entstanden, so daß beyde Theile darüber in Rechtfertigung geraten und auf eingelangten HochFürstlichen gnädigsten Befehl an dahiesige HochFürstliche Regierung in der Sache rechtlich erkannt, vorhero und vor allen Dingen aber eine güthliche Beylegung versucht werden sollen, wasmaßen unter direction eines von ersagter HochFürstlicher Regierung hierzu specialiter deputirten Commissary, des dahiesig. Fürstl. Regierungs- wie auch Samt Revisions- oder Oberappellations-Gerichtsraths Herrn Anthon Ludwig Mollenbec Senioris, beyde Theile durch ihre bestellte Bevollmächtigte zusammen getreten und nach verschiedentlich gepflogenen Verhöhren und güthlichen tractaten, auch darauf von beyderseitigen ihren principalschaften eingeholten Genehmigung über alle und jede angebrachte Beschwehrungspunoten, deren an der Zahl Zwölf sind, endlich dahin in Güthe sich vereinbahret, ver-

glichen und verabschiedet haben, wie von puncten zu puncten hiernach folget.

Demnach Erstlich : Die 60jährige und andere gebrechliche oder zum Dienst untaugliche Frohnleute betreffend :

Sollen diejenige Frohnbare Hinterlassen, welche das 60te Jahr und zwar so viel das erstere Jahr betrifft, auf Michaelistag, als dem herkömmlichen terminus a quo, erreicht, und dieses aus denen Kirchenbüchern oder sonsten erweislich beibringen, wie auch diejenigen, die in diesem Alter zwar nicht stehen, jedoch gebrechliche, gelähmte, blinde oder sonst von Natur unglückliche und zum Dienst untaugliche Leute sind, nach gleichmäßig vorheriger glaubhafter Bescheinigung eines solchen incurablen Gebrechens, die Dienstfreyheit sowohl in wirklicher praestation, als auch in Bezahlung derer Diensten ad dies vitae zu genießen haben. Bei denenjenigen aber, welche mit einer zufälligen oder curablen Krankheit behaftet seyn, soll es von der Willführ derer H^H. GanErben abhängen, ob sie diese auf beschriebenes Nachsuchen derer Diensten und deren Zahlung bis auf erlangte Gesundheit entlassen wollen.

Zweytens : Welche oder wie viel von denen Dienstpflichtigen die Meherdienste und welche die Schnitterdienste zu praestiren oder zu bezahlen haben?

Sollen die MannsPersohnen zu denen Meher- und die WeibsPersohnen nicht weniger auch die Auszügler und Wittwer :/ wo jedoch ratione derer beyden letzteren ebenfalls der Michaelistag des vorhergehenten Jahres als der beständige terminus a quo festgesetzt bleibt :/ zu denen Schnitterdiensten gezogen werden, ansonsten behalten sich die H^H. GanErben in Ansehung derer übrigen, welche etwa um die Versetzung aus denen Meher- in die Schnitterdiensten anhalten würden, bevor, nach Vorliegenheit der Umstände und befindender Billigkeit ex gratia das etwaige Einsehen zu nehmen.

Drittens : Wann Handdiensten in natura verlangt werden, ob die Dienstpflichtige eine zugemessene Arbeit oder gewisses pensum fertig zu schaffen schuldig seyn?

Soll denen Dienstpflichtigen einmahlen des Tags ein gewisses pensum fertig zu schaffen aufgebürdet werden, Jeder derselben aber auch ohnbetrüglich und wie redlichen Frohnleuthen gebühret, zu arbeiten schuldig seyn.

Viertens : Die Dienstwagen jeden mit 6 Pferden bespannet und deren Abänderung betreffend :

Soll es in derer H^H. GanErben Willkühr bestehen, ob sie bey der verlangten naturalpraestation des fahrenden Dienstes einen Wagen mit 6 Pferden oder 12 Stück Horn Vieh, oder anstatt dessen Zwey Wagen jeden mit 3 Pferden oder 6 Stück Horn Viehe bespannet, verlangen werden, jedoch unter nachfolgender modification, daß

- a) die Recesse in diesem punct und in Ansehung des fahrenden Dienstes das beständige Regulativ verbleiben, mithin im Fall die H^H. GanErben oder einer derselben diese verglichene Abänderung dahin etwa mißbrauchen und einer Fahrt von dreyen Pferden oder Sechs Stück Horn Viehes übermäßige Last aufzubürden gedächten, sie die Unterthanen alsdann und in solchem Fall an diesen Vergleich ratione dieses Punkts nicht gebunden, sondern Jedesmahlen gegen den- oder diejenige H^H. GanErben, so hierunter erweisliche Uebermaß gebrauchen wollten, auf die recesse zu recurriren befugt seyn sollen.
- b) Soll die naturalpraestation derer Fahrden nach der Reihe, wie einen Jeden die Ordnung trifft und wie dieser bespannt ist, zu reguliren denen Gemeinden, welche davor zu stehen schuldig sind, gestattet seyn, also daß, wenn die Reihe denjenigen trafe, welcher nur mit Ochsen oder Kühen fähret, Zwey Ochsen oder Zwey Kühe vor ein Pferd gerechnet und mit der qualität dieses Viehes in Ansehung des fahrenden Dienstes, wie es die Reihe trifft, also daß man hierzu nicht punctuell Pferde praetendiren wolle, sich begnügen werden.
- c) Sollen die H^H. GanErben nur zu ihrem eigenen Behuf und Herbebringung derer etwaiigen vor sich selbst benöthigten Sachen die naturalpraestation des fahrenden Dienstes zu begehren befugt, mithin denen DienstPflichtigen gestattet seyn, die etwa an einen anderen zur Ganerbschafft nicht gehörigen überlassen werden wollende Dienst Fahrden nach dem gewöhnlichen Ansat, nemlich jeden Wagen von sechs Pferden mit einem Reichsthlr., und zu dreyen Pferden mit einem halben reichsthlr. zu redimiren.
- d) Sonsten bleibt es, wenn die Dienst Wagen bezahlt werden, bey denen Fünf Wagen, jedem derer H^H. Ganerben nach dem recesmäßigen Preis zu entrichten dergestalt, daß, wenn ein oder dem andern derer H^H. GanErben in natura in vorbesagter Maaß ge-

dienet worden, ein Wagen mit Sechs Pferden oder Zwölf Stück Horn Vieh vor einen reichsthaler und ein Wagen mit drey Pferden oder Sechs Stück Horn Vieh vor einen halben reichsthlr. palsiret werden.

Fünftens : Die natural Diensten, ob die Hintersaßen solche außerhalb dem Busackerthal zu leisten können aufgefodert werden, betreffend :

Sollen die Handdienste die Dienstpflichtige außerhalb dem Busackerthal zu leisten nicht schuldig seyn, die Frohn Fahrden aber also praestirt werden, daß solche etwa eine Meile Weeges außerhalb denen Grängen des Busackerthals geschehen müssen, jedoch soll auf sothane distanz nicht punktuel gesehen, sondern es hierunter also gehalten werden, daß der Unterthan bey Tag anspannen und bei Tag wieder ausspannen könne. Falls aber ein oder der andere sein Vieh mehr anstrengen und noch bey guter Tageszeit zu Haus seyn würde, soll ihm in dem Rest sothanen Tages etwas mehreres zu fahren nicht zugemuthet werden.

Sechstens : In wiefern die Dienste an andere können verhandelt und überlassen werden ?

Soll es zwar den H. GanErben frey bleiben, die Handdienste an andere zu überlassen, jedoch auf diesen Fall, wenn nemlich der Dienst einen andern und nicht einem zur Ganerbschaft Gehörigen oder dem Ganerbschaftlichen Gesamt Beamten oder auch einem Ganerbschaftlichem Pächtigern cedirt worden, der zum Dienst aufgefoderte befugt seyn, den Dienst deme, welchem er cedirt worden, entweder zu praestiren oder aber mit Bezahlung des gewöhnlichen DienstGeldes zu redimieren.

Siebendens : Ob die zu einem Ackermann erforderliche Zwölf Morgen nur auf eigenthümliches Land zu restringiren, oder auch von gelehntem Guth zu verstehen seye ?

Wird unter denen in sententia de ao 1659 determinirten Zwölf Morgen Landes, welche benebenst Haltung des gehörigen Ackerviehes zur Befreyung von denen Handdiensten erforderlich sind, auch gelehntes Guth verstanden, jedoch also nur in der Maaße, daß ein oder Zwey Morgen gelehntes Guth nicht sollen gerechnet werden, sondern nothwendig seyn, daß der Dienstpflichtige zum wenigsten drey Morgen und zwar nicht etwa nur zum Schein, sondern in wirklichem Pfacht Bestand auf drey Jahre oder länger haben und bauen müsse, wenn solche mit Zurechnung des eigenthümlichen in wenig oder viel bestehenden

Zehntens : Den Beed Gulden, ob derselbe zu 27 alb. oder zu 30 alb. zu rechnen betreffend :

Der BeedGulden soll, jedoch einem wie dem andern theil sein aus denen Recelsen vermeintlich zustehenden Rechts ohnbenommen wie seithero also forthin zu 30 alb., den alb., zu 8 S gerechnet, und zwar alles in landläuftiger Müng entrichtet werden. Es bleibt aber seiner Hochfürstl. Durchl. als gnädigstem Landesfürsten, ratione moderationis, nach Beschaffenheit derer Umstände und Höchst dero Guthbefinden, ein gnädigstes einsehen zu haben und ein anderes statuiren, gleichwie in allen vorherigen Recelsen also auch allhier ohnehin je und allezeit vorbehalten, in welchem Fall jedoch Vierer und GanErben vorhero gehört zu werden der unterthänigsten Hoffnung leben.

Giltens : Die herkömmliche Azung bey praestation derer Diensten betreffend :

Bleibet es bey dem Herkommen ratione der bey naturalpraestation derer Handdiensten des ganzen Tags vier mahl und des halben Tags zweymahl zu reichenden gewöhnlichen Azung; bei Leistung derer Frohnfahrten aber auf jeden Wagen täglich ein laib Brod, wie dieser in der Haushaltung gemeiniglich gebacken zu werden pfleget, sodann einen Maas Bier gegeben werden.

Zwölftens : Die ohnverheyrathete Leuthe, welche ihre eigene Haushaltung nicht haben, betreffend :

Gleichwie es wegen derer Persohnen, welche zwar verheyrathet aber noch bey ihren Eltern sind, und als Knecht oder Magd dienen, bey dem Herkommen verbleibet, daß diese Verheyrathete, so lange sie ihre eigene Haushaltung nicht haben, noch ihr eigen Gewerbe treiben, die Dienstfreyheit fort zu genießen haben, also sind auch diejenige ohnverheyrathete Persohnen, welche bei ihren Eltern annoch im Brod seyn und bei diesen sich aufhalten, wie auch diejenigen ohnverheyrathete, welche zwar beerbet sind, jedoch bey anderen oder ihren Geschwistern als Knecht oder Magd dienen, mithin kein eigenes Gewerbe und keine eigene Haushaltung haben, dienstfrey — dahingegen diejenige ohnverheyrathete und alschon beerbte Persohnen, welche bey anderen oder ihren Geschwistern und Anverwandten sich aufhalten, das ihrige pro alimentis mit beyschießen und also von dem ihrigen leben, folglich ihr eigenes Gewerbe haben und als Knecht oder Magd nicht dienen, allerdings gleichdann auch die geschwächte Weibspersohnen in odium delicti, wie bißhero dienstpflichtig seyn sollen.

leglichen : Obgleich überall der terminus a quo ratione der Diensten der Michaelistag des vorhergehenden Jahrs festgesetzt bleibet, mithin wer in dem laufenden Jahr sich zur Dienstfreiheit zu qualificiren gedenket, jedesmahl bescheinigen muß, daß er auf Michaelistag des vorhergehenden Jahrs sein Schurg Viehe aufgestellt und die Zwölf Morgen auf besagtem termino unterm Pflug habe, ohne Unterschied er seye damahlen verheyrathet gewesen oder nicht; so ist jedoch beym Schluß dieses noch verabredet worden, daß wie ohnehin biß anhero gewöhnlich gewesen, Diejenige, welche auf Johannistag, oder nach demselben ihre eigene Haushaltung allererst anfangen, oder dienstpflichtig werden, biß auf den nächstkünftigen Michaelis dienstfrei verbleiben, und alsdann allererst in das Dienst Verzeichniß gebracht werden sollen.

Zu wahrer Urfund dessen allen, wie vorstehet, ist dieser Vergleichs Reces nach vorhero eingeholter beyderseitigen ratification in duplo ausgefertigt, darauf von samtlischen Herrn GanErben, soviel deren anwesend oder doch zu erreichen gewesen, sowohl für sich selbst als absentium noe nicht nur, sondern auch von beider Theilen Bevollmächtigten, sodann von mir dem Commissario eigenhändig subscribirt und vollzogen, auch zu der mehrerer Besthaltung und Befräftigung von dahiesiger HochFürstl. Regierung nach vorgängiger in pleno beschienenen commissarischen Relation confirmiret und bestätigt worden.

Giesen, den . . . 1760.

Decretum pto. derer im Buseckerthal recipirt werden wollende Ausländer.

Demnach mann bishero durch hermahlige zu spätte Erfahrung überführt werden müssen, wasmaßen die im Buseckerthal von uns recipirte Gemeindsleuthe, ohnerachtet sie auch attestata von ziemlichem Vermögen beygebracht, dannach am End kaum das halbe, ja wohl das 4te und 8te Theil der bescheinigt beygebrachten Summe in Buseckerthal und die Ortschaften, wo sie sich niedergelassen, eingewand haben, sofort dem publico sowohl als auch uns die Last dadurch zu gewachsen, gar bald Arme uns und den Gemeinden zur Beschwehrung gefallene Leuthe im Amte zu haben, Als haben wir diesem Uebel möglichst abhelfigste Maas zu setzen, vor die . . . beschlossen, daß hinkünftig Jeder, welcher im Buseckerthal als ein Gemeindsglied aufgenommen werden will, zuvor ein förmliches Eyd darüber ablegen solle, wie hoch sein wirklich einwendendes Vermögen

sich belaufen und ob solches wenigstens in Dreyhundert Gilden bestehe; Als wornach wir vor künfftig die Stärklichste Achtung gehalten wissen wollen.

Decret. Großenbusack am 8 ten Marty 1768.

Abeliche Schultheis Vierer und GanErben des Busackerthals.

II. General Verordnung.

Die praestation der Kriegs- und Vorspann Fahrde betreffend.

(vom 25. Febr. 1761.)

Nachdem zu Vermeidung derer occassione der bey jetzigen Kriegsläufften vorkommenden Vorspann- und Kriegs Fahrden sehr häufig und größtentheils alsdann vorgebracht werden den Klagen, wenn bereits die zur Kriegs Fahrde anbezielte Zeit verstrichen, mithin annoch die etwa erforderliche Untersuchung vorzunehmen nicht thunlich ist, nöthig befunden worden, wie es in Zukunft ohne Rücksicht auf dasjenige, was vorhin hierunter geschehen ist, mit denen Kriegs- und Vorspann Fahrden gehalten werden solle, zu verordnen. Als werden Gesolg dessen

§ 1.

Alle Burgemeister und Vorsteher erinnert, auf ihre abgelegte Eydespflichten ohne alle Partheylichkeit und Neben Absichten bey Anordnung der Kriegs Fahrden fürzugehen.

§ 2.

Solle derjenige, welcher von den Burgemeistern und Vorstehern hierunter sich beschwehret und daß Ihme zu viel geschehen vermeinen würde, deme ohngeachtet diejenige Fahrde, wozu Er von jenen geheissen worden, auf deren Verantwortung und Gefahr praestiren, damit nicht durch eine verzögerliche Weigerung die Fahrt unterbleiben und daher eine schädliche Folge entstehen möge. Es bleibt aber einem solchen nachhero die Sache rechtlich ein- und auszuführen ohnbenommen.

§ 3.

Wie einer bespannt ist, so soll derselbe ohne Unterschied die Kriegs- und Vorspann Fahrden zu praestiren schuldig, jedoch demjenigen, welcher mit einem doppelten Gespann entweder Zwey paar Ochsen, oder Einem paar Ochsen und einem Pferd, oder auch Einem paar Schurg Rühe fährt,

frey gestellt sein, ob Er jezo sogleich mit seinem Doppeltgespann oder nur mit einem paar und mit dem andern paar bey der allernächst wieder vorkommenden Vorspann fahren wolle. Im übrigen

§ 4.

solle jedesmahl ein Pferd bey denen Kriegs Fahrden, es werde Jenes eingespannet oder geritten, vor ein paar Ochsen gerechnet werden.

§ 5.

Wenn verschiedene Fuhren zur Vorspann kommen, so haben Burgemeister und Vorsteher sogleich das samtlliche Viehe, welches der Reihe nach zu sothaner Vorspann geheissen worden ist, in Zwey Klassen, nemlich guthes und schlechtes einzutheilen, und jedesmahl zu einem Waagen stark und schwaches Vieh vermengt und zwar allenfalls durchs Loos anzuweisen, welches also gehalten werden solle, es seye auf jedes Orth ein gewisses quantum, wie bei denen Mehlfahrden und HolzFuhren vorgekommen ist, repartiret oder nicht.

§ 6.

Im Falle aber etwa nur eine oder wenige Fuhren von einem Orth gefordert werden und es träfe die Reihe lauter schwaches Vieh, welches der Burgemeister und Vorsteheren pflichtmäßigen Erkenntniß nach solche Fahrden zu verrichten nicht vermögend wäre, so solle der Burgemeister gehalten und schuldig seyn, noch mehreres Vieh zu einem solchen zu thun.

§ 7.

Wenn aber einer, welcher gänzlich zur Fahrden untüchtig und darniedergefahrenes oder ein lahm oder sonst krankes oder noch ungelerntes Schurg Vieh hat, in der Reihe betroffen würde, so haben Burgemeister und Vorsteher, wenn sie nach ihrem Gewissen das Vieh also wie angegeben wird, befinden werden, solchen Nachbar dermahlen zu übersehen. Es ist aber dieser, sobald obiger Umstand cessiret, bey der ersten Gelegenheit die Fahrden nachzuhohlen schuldig. Im Falle aber das kranke oder darniedergefahrne Vieh in so langer Zeit sich nicht erhohlet hätte, daß dessen eigenthümer bereits zweymahl in seiner Reihe übersehen worden ware, so ist solcher, wenn er zum drittenmahle damit betroffen wird, sich einen Fuhrmann zu stellen oder die Fuhr zu bezahlen schuldig. Insbesondere

§ 8.

Bleibt derjenige, welcher mit Schurg Rühen fährt, von der Vorspann verschonet, wenn er eine sehr schwehr tragende oder eine frisch gejunzte Ruhe hat, jedoch aber schuldig, sobald vier Wochen von der Zeit an, da die Ruhe gejunzt hat, die Fahrn nachzuholen. Dahingegen

§ 9.

Derjenige, welcher sein Vieh (a) verkauffet und demnächst es wieder aufzustellen gedenket, (b) solches zum Meisten eingestellt, (c) seine Güther nur in der Absicht, um sich der concurrenz zu denen Kriegs Fahrden zu entziehen, mithin nicht durch eine aufrichtige leyhe auf drey Jahre verlehnet hat, desgleichen (d) der mit seinem Vieh abwesend ist, wenn er etwa zu seiner Nahrung vor andere um lohn fährt, jedesmahlen wenn ihn die Reyhhe zur Vorspann betrifft, einen Fuhrmann stellen oder im Falle er dessen nicht habhaft werden könnte, die Fahrn, soferne derjenige, welcher fortgeheißsen werden müssen, darauf bestehet, allerdings mit Geld bezahlen solle.

§ 10.

Wenn ein Nachbar, den die Reyhhe zur Kriegs Fahrn trifft, oder auch dessen Eheweib krank oder lehtere eine Kind Betterin unter 3 Wochen oder sonst eine legitime Verhindernis der Burgemeister und Vorsteher pflichtmäßigem Befund nach vorhanden ist, und derselbe keinen Sohn wenigstens von 16 Jahren alt oder einen Knecht hat, so ist selbiger zu der Zeit mit der Vorspann zu übersehen, jedoch sobald dieses Verhindernis cessiret, bey der ersten Gelegenheit die Fahrn nachzuholen gehalten, eine Wittwe aber, die Schurg Vieh hält, jedesmahlen da sie keinen erwachsenen Sohn oder Knecht hätte, bey ihr Vieh einen Fuhrmann vor lohn zu stellen schuldig.

§ 11.

Keiner Gemeind solle die Kriegs Fahrden auf Kosten der Gemeind zu verdingen gestattet seyn. Wenn aber ein GemeindsNachbar seine ihm zukommende Fahrn vor Geld verdingen wollte, so kann es jedoch nicht anders geschehen, als wenn derjenige, welcher durchs Loos bey ihn zu spannen hat, eben auch dessen zufrieden ist. Wie denn ferners Jedem frey gestellt bleibt, seinen Cameraden von der Vorspann loszugeben und die Last alleine zu fahren, in welchem Fall zwar diesem seine Vorspann

guth gethan, alleine jedoch über die zur Vorspann gewöhnliche Zeit von der Gemeind auf dessen zurück und zu Haus gebliebenes Viehe weiter nichts vergütet werden solle. Auf gleiche Arth solle in dem Fall, wenn Jedem ein gewisses quantum zu fahren zugetheilt worden ist, und einer sein quantum einem solchen verdinget, der ohnehin die nehmliche Fahr vor sich zu verrichten hat, mithin Jenem nur sein quantum vor eine Abfindung mitnimmt, zwar letzterem seine Vorspann guth gethan, auf dessen Vieh aber, welches zu Haus bleibt, in Ansehung der Zeit, welche ersterer über die ordentliche Vorspanntage ausbleibet, keine besondere Vergüt- oder Bezahlung von der Gemeinde guth gethan werden.

Wenn aber Einer oder der andere seine Fahr durch einen andern besonders und apart, da dieser exprels solcher Fahr halber mitfähret, so soll es in allwege so angesehen werden, als wenn der, so verdingt hat, mit seinem eigenen Vieh mitgefahren wäre.

§ 12.

Wenn einer vor seinen cameraden, ohne dessen Einwilligung, mit seinem Vieh echapiret, so daß dieser nachhero den Waagen allein fahren müßte, so soll Jener diesen durchaus und überall zu entschuldigen schuldig, nicht weniger nach Befinden weiters mit einer obrigkeitlichen Strafe anzusehen seyn.

§ 13.

Wer an der Vorspann Reihhe geheißen wird und an den ort zur Ladung fährt, auch Ladung erhält, solle seine Vorspann praestiret haben, wenn Er auch gleich solchen Tag loszukommen das Glück hätte, Jedoch solle Niemahlen von der Gemeind, welcher sich etwa gegen eine douceur losgekauft hätte, solches erstattet werden, er wäre dann von Burgemeister und Vorstehern pflichtmäßig geheißen worden, mit Geld von der Vorspann sich loszumachen.

§ 14.

Wer an der Vorspann Reihhe in Gießen oder einem orth des Buseckerthals zu laden beordert wird, auch an den Ort der Bestimmung fährt und sich gebührend meldet, sofort die Ladung erhält, hat allemahl seinen Vorspann praestiret. Wer aber keine Ladung daselbst bekommt, und solchen Tags wieder ledig zurückgeschickt wird, dem soll solches nur vor eine Gießer- oder Busecker Fahr passiret, demjenigen aber, welcher

zwar keine Ladung bekommt, jedoch Zwey Tage in Gießen aufgehalten wird, solches vor eine Vorspann guth gethan werden.

§ 15.

Wenn einer an der Reihe zur Busecker oder Gießer Fahrdr geheißen, alleine weiters mit fortgeschleppt wird, so solle diesem, im Fall es eine Tagreise ausmache, welches allenfalls in Zeiten durch richterliches Erkenntniß zu entscheiden ist, solche Fahrdr vor eine Vorspann guth gethan oder doch, wenn es nicht so weit wäre, ein oder die andere Vergüthung von der Gemeind gebilligt werden.

§ 16.

Im Uebrigen bleibt es jeder Gemeind mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung überlassen, wie sie in Ansehung der unter sich entweder mit Zahlung oder einer andern arth zu erhaltender Gleichheit ratione derjenigen Zeit, welche ein Nachbar über die gewöhnlichen Vorspannstäge außen bleibet, zu pacifisiren und unter sich einig zu werden vermeinen wollten, Jedoch wird zu gleicher Zeit anbefohlen, gleichbalten dieserhalb zusammenzutreten und ihre Vereinigung unterschrieben bey Ambt zu übergeben, damit Jedesmalhen bei etwa vorkommenden Beschwehrungen, inwiefern diese gegründet seyen oder nicht, alsobald und in der Kürze geurtheilet werden könne. Dann wird es

§ 17.

Bev der bisherhin üblichen Vergleichung derer praestirenten Kriegs Fahrden unter denen Dorffschafften des Buseckerthals gelassen, also daß (a) alle und jede Kriegs Fahrden von denen Burgemeistern auf ihre obhabende Pflichten angezeigt, und nachhero der Billigkeit nach verglichen werden sollen, wenn auch solche (b) vom Ambt nicht beschrieben, sondern solche in denen Dorffschafften außerdeme hergegeben worden. Jedoch werden (c) alle Gießer- und Busecker Fahrden und was dahin zu rechnen ist, in diese Vergleichung nicht gezogen. Uebrigens wird

§ 18.

Hiermit ausdrücklich verordnet und festgesetzt, daß wenn Krancke oder andere Soldaten von einem orth des Buseckerthals weitergefahren werden müssen, kein orth im Buseckerthal das andere abzulösen schuldig, sondern ersteres biß an das nechste orth eines andern Amts oder in das Hospital zu fahren gehalten seyn solle.

Schlüsslichen wird

§ 19.

Nochmahls befohlen, daß die Fuhren Jedesmahlen zu der bestimmten Stunde an dem angewiesenen Orthe sich einzufinden, und bey dem zeitigen Burgemeister sich zu melden, oder aber die durch den Verzug entstehende Kosten und Schäden zu tragen haben. Besonders sollen die nach Gießen beschriebenen Fuhren Jedesmah! in Altenbusch vor des zeitigen Burgemeisters Haus sich zur gesetzten Stunde versamlen, dergestaltten daß wo diese diesem nicht nachkommen, grade auf Gießen fahren oder zur gesetzten Zeit in Altenbusch nicht erscheinen würden, alsdann vor alle Schäden und Kosten zu haften gehalten, im übrigen aber die erschienenen nach Ablauf der bestimmten Frist die außen bleibenden abzuwarten nicht schuldig seyn.

Die Zustände der Stadt Gießen zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von J. B. Kady, Pfarrer zu Oßstadt.

Die Stadt Gießen hatte im Laufe des 30jährigen Krieges außerordentlich gelitten. Während die Schweden (1636, 40, 46) und die Rasseker (1638) durch Belagerungen und Contributionen den Wohlstand der Stadt vernichteten, rafften Pest und Hungersnoth einen großen Theil ihrer Einwohner hin.

Auch nach dem Abschlusse des Friedens konnte sich Gießen nicht wieder erholen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die Stadt „durch schlechte administration des gemeinen Statt-Wesens in große Schuldenlast“ gerathen und „die Bürgerschaft nach und nach in Abgang der Nahrung und ziemlichen ruin verfallen“. Die Männer, welche an der Spitze der Verwaltung standen, hatten überall nur ihr eignes Interesse im Auge. Das war auch von der Bürgerschaft längst erkannt worden und sie ließ es an „Anzüglichkeit in Worten und Werken“ nicht fehlen. Ihre Klagen drangen auch zu den Ohren des Landgrafen Ernst Ludwig, und dieser befahl einer „nach Gießen besonders angeordneten Commission“